

Gesetzentwurf

des Abgeordneten Nils Oehlmann und der Fraktion der Liberalen Demokraten

Entwurf eines Gesetzes zur kontrollierten Abgabe und zum Umgang mit Cannabis

A. Problem

Die bisherige deutsche Cannabispolitik ist im Wesentlichen von einem strafrechtlichen Verbot geprägt. Trotz jahrzehntelanger Prohibition gehört Cannabis weiterhin zu den am häufigsten konsumierten psychoaktiven Substanzen. Das bestehende Verbot hat weder den Konsum nachhaltig reduziert noch den illegalen Handel wirksam eingedämmt. Vielmehr hat sich ein umfangreicher Schwarzmarkt entwickelt, welcher erhebliche Gewinne für organisierte Kriminalität ermöglicht und den Staat von einer wirksamen Kontrolle des Vertriebs ausschließt.

Auf dem illegalen Markt fehlen verbindliche Qualitäts- und Sicherheitsstandards. Verbraucherinnen und Verbraucher können weder Herkunft noch Wirkstoffgehalt oder mögliche Verunreinigungen der angebotenen Produkte zuverlässig feststellen. Dadurch entstehen vermeidbare Gesundheitsrisiken. Gleichzeitig besteht für Minderjährige auf dem Schwarzmarkt regelmäßig kein wirksamer Jugendschutz, da kriminelle Händler keinerlei Alterskontrollen durchführen.

Die strafrechtliche Verfolgung des Besitzes geringer Mengen Cannabis zum Eigenkonsum bindet erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten. Diese Ressourcen stehen dadurch für die Bekämpfung schwerer Kriminalität nur eingeschränkt zur Verfügung. Darüber hinaus führt die Kriminalisierung von Konsumentinnen und Konsumenten häufig zu weitreichenden persönlichen und beruflichen Folgen, obwohl von ihnen regelmäßig keine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht.

Vor diesem Hintergrund ist eine Neuausrichtung der Cannabispolitik erforderlich. An die Stelle der bisherigen Prohibition soll ein reguliertes System treten, welches individuelle Freiheit mit wirksamen Gesundheits-, Verbraucher-, und Jugendschutz verbindet.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird ein eigenständiges Konsumcannabisgesetz geschaffen, das den Umgang mit Cannabis für Volljährige unter klar definierten Voraussetzungen erlaubt und umfassend regelt. Ziel ist es, den illegalen Markt schrittweise zurückzudrängen, die organisierte Kriminalität zu schwächen und gleichzeitig den Schutz der Bevölkerung zu verbessern. Der Entwurf sieht insbesondere vor:

- die Legalisierung des Besitzes und Konsums von Cannabis für Volljährige innerhalb gesetzlich festgelegter Grenzen,
- die Zulassung eines staatlich kontrollierten und lizenzierten Vertriebssystems,
- verbindliche Qualitäts-, Kennzeichnungs-, und Sicherheitsanforderungen für Cannabisprodukte,
- die Einführung einer Cannabissteuer zur Finanzierung von Präventions-, Beratungs- und Suchthilfeangeboten,
- umfassende Regelungen zum Jugend- und Verbraucherschutz,
- Werbebeschränkungen nach dem Vorbild bestehender Vorschriften für Tabakerzeugnisse,
- Straf- und Bußgeldvorschriften für Verstöße gegen die gesetzlichen Anforderungen sowie
- notwendige Folgeänderungen des Betäubungsmittelgesetzes.

Durch diese Maßnahmen wird ein kontrollierter legaler Markt geschaffen, der den Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern verbessert, staatliche Kontrollmöglichkeiten stärkt und die Strafverfolgungsbehörden entlastet.

C. Alternativen

Als Alternative kommt die Beibehaltung der bisherigen Rechtslagen in Betracht. Diese würde jedoch die bestehenden Probleme der Prohibition unverändert fortbestehen lassen. Insbesondere würde der illegale Handel, fehlende Qualitätskontrollen, die Belastung der Strafverfolgungsbehörden sowie die Kriminalisierung von Konsumentinnen und Konsumenten weiterhin bestehen. Weitere geeignete, gleich wirksame und zugleich weniger eingriffsintensive Alternativen sind nicht ersichtlich.

D. Kosten

Für Bund und Länder entstehen zunächst zusätzliche Aufwendungen durch die Einrichtung eines Lizenzsystems, den Aufbau der behördlichen Strukturen, die Durchführung von Qualitätskontrollen sowie die Erhebung der Cannabissteuer. Hinzu treten einmalige Verwaltungskosten für die Ausarbeitung ergänzender Rechtsverordnungen und den Vollzug des Gesetzes.

Dem stehen erhebliche Einsparungen bei Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten gegenüber, da zahlreiche Ermittlungs- und Strafverfahren wegen Besitzes geringer Mengen Cannabis künftig entfallen. Darüber hinaus werden durch die Cannabissteuer zusätzliche Einnahmen erzielt. Insgesamt ist mittelfristig von einer deutlichen Entlastung der öffentlichen Haushalte auszugehen.

Entwurf eines Gesetzes zur kontrollierten Abgabe und zum Umgang mit Cannabis

vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Einführung eines Konsumcannabisgesetzes

Gesetz über den kontrollierten Umgang mit Cannabis
(Konsumcannabisgesetz – CanG)

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Cannabis im Sinne dieses Gesetzes sind Blüten und Harze der Cannabispflanze sowie daraus hergestellte Produkte mit psychoaktiven Wirkung.
- (2) Konsum ist die Aufnahme von Cannabis in den menschlichen Körper.

§ 2

Erlaubter Umgang mit Cannabis

- (1) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist der Besitz und Konsum von Cannabis nach Maßgabe dieses Gesetzes erlaubt.
- (2) Außerhalb des gewöhnlichen Aufenthaltsortes dürfen Volljährige bis zu 50 Gramm getrocknetes Cannabis zum Eigenkonsum besitzen.
- (3) Am gewöhnlichen Aufenthaltsort dürfen Volljährige Personen bis zu 150 Gramm getrocknetes Cannabis besitzen. Soweit das Cannabis aus zulässigem Eigenanbau stammt, bleibt nicht getrocknetes Cannabis während des Trocknungsprozesses bei der Berechnung der zulässigen Besitzmenge außer Betracht.
- (4) Nicht getrocknetes Cannabis aus zulässigem Eigenanbau bleibt bei der Berechnung der Mengen nach Absatz 2 und 3 unberücksichtigt, soweit es sich im Trocknungsprozess befindet.
- (5) Die Weitergabe von Cannabis außerhalb der nach diesem Gesetz zugelassenen Fälle ist unzulässig.

§ 3

Eigenanbau

- (1) Volljährige Personen dürfen bis zu fünf Cannabispflanzen zum Eigenkonsum anbauen.
- (2) Der Anbau hat so zu erfolgen, dass ein Zugriff durch Minderjährige ausgeschlossen ist.

§ 4

Abgabe und Produktsicherheit

- (1) Cannabis darf ausschließlich durch staatlich lizenzierte Verkaufsstellen abgegeben werden.
- (2) Die Abgabemenge ist auf 50 Gramm getrocknetes Cannabis je volljährige Person und Kalendermonat zu begrenzen.
- (3) Cannabisprodukte dürfen nur abgegeben werden, wenn sie eindeutig gekennzeichnet sind. Die Kennzeichnung muss insbesondere enthalten:
 1. die Sorte und die genaue Produktbezeichnung,
 2. den Gehalt der Wirkstoffe Tetrahydrocannabinol (THC) und Cannabidiol (CBD),
 3. das Gewicht des enthaltenen Cannabisprodukts,
 4. das Datum der Herstellung, Ernte oder Verarbeitung, die Herkunft und den Hersteller des Produkts,
 5. Hinweise zur sachgerechten Lagerung und
 6. gesundheitliche Warnhinweise über mögliche Risiken des Cannabiskonsums.
- (4) Cannabisprodukte dürfen keine gesundheitsschädlichen Verunreinigungen enthalten. Die Einhaltung der Qualitätsanforderungen ist durch regelmäßige Prüfungen unabhängiger und zugelassener Prüfstellen sicherzustellen.
- (5) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Anforderungen an Grenzwerte, Prüfverfahren und Gestaltung der Kennzeichnung festzulegen.

§ 5

Lizenzierung von Verkaufsstellen

- (1) Cannabis darf gewerblich nur durch Verkaufsstellen abgegeben werden, die über eine behördliche Erlaubnis (Cannabislizenz) verfügen.
- (2) Die Cannabislizenz wird auf Antrag durch die nach Landesrecht zuständige Behörde erteilt.
- (3) Die Cannabislizenz ist zu erteilen, wenn
 1. die antragstellende Person, die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
 2. geeignete Maßnahmen zum Jugend- und Verbraucherschutz nachgewiesen werden,
 3. die sichere Lagerung von Cannabis gewährleistet ist und
 4. die Einhaltung der Qualitäts- und Kontrollvorschriften dieses Gesetzes sichergestellt wird.
- (4) Die zuständige Behörde kann die Cannabislizenz widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht mehr erfüllt sind, oder wiederholt gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen wird.
- (5) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Anforderungen an Lizenzierung, Qualitätssicherung, Dokumentation und Kontrolle festzulegen.

§ 6

Konsum

- (1) Der Konsum von Cannabis ist im Umkreis von 200 Metern um Schulen, Kindertagesstätten, Jugend- und Freizeiteinrichtungen sowie sonstige Einrichtungen, die überwiegend von Minderjährigen genutzt werden, verboten.
- (2) Landesrecht kann weitere Einschränkungen für den öffentlichen Konsum vorsehen.

§ 7

Jugendschutz und Prävention

- (1) Der Bund fördert Maßnahmen zur Suchtprävention und Aufklärung.
- (2) Die Abgabe und Weitergabe von Cannabis an Minderjährige ist verboten.

§ 8

Besteuerung

- (1) Auf Cannabisprodukte, die nach diesem Gesetz in den Verkehr gebracht werden, wird eine besondere Verbrauchssteuer (Cannabissteuer) erhoben.
- (2) Die Cannabissteuer entsteht mit der Abgabe des Cannabisprodukts durch eine lizenzierte Verkaufsstelle an die Verbraucherin oder den Verbraucher.
- (3) Steuerschuldner ist die Betreiberin oder der Betreiber der lizenzierten Verkaufsstelle, die das Cannabisprodukt abgibt.
- (4) Die Cannabissteuer beträgt:
 - a. vier Euro je Gramm Cannabis mit einem THC-Gehalt bis zu 10 Prozent;
 - b. sechs Euro je Gramm Cannabis mit einem THC-Gehalt über 10 Prozent.
- (5) Die Steuerschuldner nach Absatz 3 haben die entstandene Cannabissteuer gegenüber der zuständigen Zollbehörde anzumelden und innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist zu entrichten.
- (6) Die für die Erhebung der Cannabissteuer erforderlichen Unterlagen, insbesondere über Erwerb, Lagerung, Wirkstoffgehalt und Abgabe von Cannabisprodukten, sind durch die Steuerschuldner vollständig zu dokumentieren und für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren.
- (7) Die Zollverwaltung ist berechtigt, zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Besteuerung Geschäftsunterlagen einzusehen sowie Kontrollen bei lizenzierten Verkaufsstellen durchzuführen.
- (8) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen über das Verfahren der Steueranmeldung, die Steuererhebung sowie die Kontrolle der Cannabissteuer zu erlassen.
- (9) Die Cannabissteuer wird durch die Zollverwaltung nach Maßgabe dieses Gesetzes erhoben.

§ 9

Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Absatz 2 Cannabispflanzen nicht gegen den Zugriff Minderjähriger sichert,
 2. entgegen § 6 Absatz 1 Cannabis konsumiert,
 3. Cannabisprodukte ohne die nach § 5 erforderliche Lizenz, ohne die nach § 4 vorgeschriebenen Qualitätsprüfungen oder trotz gesundheitsgefährdender Verunreinigungen in den Verkehr bringt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30 000 Euro geahndet werden.
- (3) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
 1. Cannabis ohne staatliche Lizenz gewerbsmäßig anbaut, herstellt, einführt oder vertreibt,
 2. Cannabis an Minderjährige abgibt oder veräußert,
 3. Cannabisprodukte entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes in den Verkehr bringt.
- (4) Der Versuch ist strafbar.
- (5) Cannabis sowie Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 3 bezieht, können eingezogen werden.

§ 10**Werbung**

- (1) Werbung für Cannabisprodukte ist unzulässig in
 1. Hörfunk und Fernsehen,
 2. Telemedien und sozialen Netzwerken,
 3. Druckerzeugnissen, die sich überwiegend an Minderjährige richten und
 4. öffentlichen Einrichtungen des Bildungs- und Gesundheitswesens.
- (2) Außenwerbung für Cannabisprodukte ist nur in lizenzierten Verkaufsstellen zulässig.
- (3) Werbung darf sich nicht an Minderjährige richten, den Konsum von Cannabis nicht verharmlosen und Cannabisprodukte nicht als gesundheitsfördernd darstellen.
- (4) Werbung auf Veranstaltungen, die überwiegend von Minderjährigen besucht werden, ist unzulässig.
- (5) Cannabisprodukte müssen mit gesundheitlichen Warnhinweisen versehen sein. Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung und Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen über Inhalt, Gestaltung und Umfang der Warnhinweise zu erlassen.

Artikel 2**Änderung des Betäubungsmittelgesetzes**

Das Betäubungsmittelgesetz in der Fassung und Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Cannabis im Sinne des Konsumcannabisgesetzes, soweit der Umgang mit Cannabis nach dem Konsumcannabisgesetz ausdrücklich erlaubt ist.“
2. Anlage I zu § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Die Position „Cannabis (Marihuana, Pflanzen und Pflanzenteile der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen)“ wird wie folgt gefasst:

„Cannabis (Marihuana, Pflanzen oder Pflanzenteile der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen), soweit der Umgang nicht nach dem Konsumcannabisgesetz erlaubt ist.“

Artikel 3**Inkrafttreten**

- (1) Die Vorschriften zur Einrichtung des Lizenzsystems und zum Erlass von Rechtsverordnungen treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am ersten Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 2026



Nils Oehlmann und Fraktion der Liberalen Demokraten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die bisherige Cannabispolitik in Deutschland beruht im Wesentlichen auf strafrechtlicher Prohibition. Ziel dieser Politik war es, den Konsum von Cannabis einzudämmen, den Jugendschutz zu gewährleisten und gesundheitliche Risiken für die Bevölkerung zu minimieren. Diese Zielsetzungen konnten trotz jahrzehntelanger strafrechtlicher Verfolgung nur eingeschränkt erreicht werden.

Cannabis zählt weiterhin zu den am häufigsten konsumierten psychoaktiven Substanzen in Deutschland. Ein erheblicher Teil der Bevölkerung kommt im Laufe des Lebens mit Cannabis in Kontakt. Die bestehende Rechtslage hat weder den Konsum nachhaltig verhindert noch den illegalen Handel wirksam zurückgedrängt. Vielmehr hat die Prohibition zur Entstehung eines umfangreichen Schwarzmarktes geführt, auf dem Produkte ohne staatliche Qualitätskontrolle vertrieben werden. Verbraucherinnen und Verbraucher haben dort keine verlässliche Kenntnis über Herkunft, Wirkstoffgehalt oder Verunreinigungen der erworbenen Produkte. Dies schafft erhebliche gesundheitliche Risiken.

Gleichzeitig bindet die strafrechtliche Verfolgung von Konsumentinnen und Konsumenten erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen bei Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten. Eine große Zahl strafrechtlicher Ermittlungsverfahren betrifft ausschließlich den Besitz geringer Mengen zum Eigenkonsum. Dies führt zu einer Belastung der Strafverfolgungsbehörden, ohne einen erkennbaren sicherheitspolitischen Mehrwert zu schaffen.

Der Gesetzentwurf verfolgt daher einen neuen Ansatz, der auf Regulierung statt Verbot setzt. Ziel ist es, einen kontrollierten und legalen Markt für Cannabis zu schaffen, welcher den Schwarzmarkt zurückdrängt, den Jugend- und Verbraucherschutz stärkt und gleichzeitig die Eigenverantwortung erwachsener Bürgerinnen und Bürger respektiert.

Der Entwurf orientiert sich dabei am Leitbild einer freiheitlichen und evidenzbasierten Drogenpolitik. Der Staat soll dort regulierend eingreifen, wo Gesundheits- und Jugendschutz dies erforderlich machen, zugleich jedoch auf unverhältnismäßige strafrechtliche Eingriffe in die persönliche Lebensführung verzichten. Vergleichbare Regulierungsansätze bestehen bereits bei Alkohol- und Tabakprodukten.

Die Einführung staatlicher Qualitätskontrollen gewährleistet, dass Cannabisprodukte nur mit nachvollziehbarer Herkunft kontrolliertem Wirkstoffgehalt und ohne gesundheitsgefährdende Verunreinigungen in den Verkehr gebracht werden dürfen. Gleichzeitig ermöglicht die Besteuerung von Cannabisprodukten die Finanzierung zusätzlicher Maßnahmen im Bereich Prävention, Suchthilfe und Gesundheitsaufklärung.

Der Jugendschutz bleibt ein zentraler Bestandteil des Gesetzes. Die Abgabe an Minderjährige bleibt verboten und strafbewehrt. Durch die Verlagerung des Vertriebs aus dem illegalen Markt in staatlich kontrollierte Strukturen wird der Schutz Minderjähriger sogar verbessert, da legale Verkaufsstellen Alterskontrollen durchführen müssen, während kriminelle Anbieter keinerlei Jugendschutz gewährleisten.

Darüber hinaus trägt das Gesetz dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung. Die bisherige Kriminalisierung des Besitzes geringer Mengen Cannabis zum Eigenkonsum stellt einen erheblichen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit dar. Angesichts der begrenzten Wirksamkeit repressiver Maßnahmen erscheint ein regulierter und kontrollierter Umgang mit Cannabis als das mildere und zugleich effektivere Mittel.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf schafft erstmals einen eigenständigen gesetzlichen Rahmen für den kontrollierten Umgang mit Cannabis.

Volljährige Personen dürfen begrenzte Mengen Cannabis zum Eigenkonsum besitzen und bis zu fünf Cannabispflanzen anbauen. Gleichzeitig wird ein staatlich kontrolliertes Vertriebssystem geschaffen, in dem Cannabis ausschließlich über lizenzierte Verkaufsstellen abgegeben werden darf.

Zur Gewährleistung des Gesundheits- und Verbraucherschutzes unterliegen Cannabisprodukte verbindlichen Qualitäts- und Kennzeichnungsvorgaben. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Wirkstoffgehalt sowie Warnhinweise zu gesundheitlichen Risiken.

Der Entwurf enthält umfassende Regelungen zum Jugendschutz. Die Abgabe an Minderjährige bleibt verboten. Der Konsum in unmittelbarer Nähe von unter anderem Schulen und Jugendeinrichtungen wird untersagt.

Flankierend werden die Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes angepasst. Cannabis wird aus dem Kreis der verbotenen Betäubungsmittel entfernt, soweit der Umgang nach Maßgabe dieses Gesetzes erfolgt.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 des Grundgesetzes (Recht der Betäubungsmittel sowie Maßnahmen gegen gemeingefährliche oder übertragbare Krankheiten) sowie aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft).

IV. Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz

Der Gesetzentwurf ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die Entkriminalisierung des Besitzes und Konsums von Cannabis für Volljährige stärkt die allgemeine Handlungsfähigkeit aus Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz. Gleichzeitig gewährleistet der Entwurf durch umfassende Schutzvorschriften einen angemessenen Ausgleich mit den staatlichen Schutzpflichten für Leben und Gesundheit.

Die vorgesehene Beschränkungen, insbesondere im Bereich Jugendschutz, Werbung und Vertrieb, dienen legitimen Gemeinwohlzielen und sind verhältnismäßig ausgestaltet. Die Regelungen orientieren sich an vergleichbaren Vorschriften im Alkohol- und Tabakrecht.

Die Straf- und Bußgeldvorschriften beschränken sich auf solche Handlungen, die geeignet sind, den Jugendschutz oder die staatliche Marktordnung erheblich zu gefährden. Sie genügen dem verfassungsrechtlichen Übermaßverbot.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf bewegt sich innerhalb der unionsrechtlichen Gestaltungsspielräume der Mitgliedstaaten im Bereich der Drogen- und Gesundheitspolitik.

Die Regelungen dienen insbesondere dem Schutz der öffentlichen Gesundheit sowie der Bekämpfung illegaler Märkte und verfolgen damit legitime Gemeinwohlziele. Die vorgesehene Beschränkungen des Vertriebs und der Werbung sind geeignet und erforderlich, um diese Ziele zu erreichen.

Auch die Verpflichtungen aus internationalen Übereinkommen stehen einer kontrollierten staatlichen Regulierung nicht entgegen, soweit der Schutz der öffentlichen Gesundheit sowie die Bekämpfung des illegalen Handels weiterhin gewährleistet bleiben.

VI. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund und Länder entstehen zunächst zusätzliche Verwaltungskosten durch die Einrichtung und Überwachung des Lizenzsystems sowie die Durchführung behördlicher Kontrollen.

Demgegenüber stehen erhebliche Einsparungen bei Strafverfolgungs- und Justizbehörden infolge des Wegfalls zahlreicher Ermittlungs- und Strafverfahren wegen Besitzes geringer Mengen Cannabis.

Zusätzlich werden Einnahmen aus der Cannabissteuer erwartet.

VII. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht geringer zusätzlicher Aufwand durch die Einhaltung der Regelungen zum Eigenanbau und Besitz.

Für Unternehmen entsteht Aufwand durch die Beantragung staatlicher Lizenzen sowie die Einhaltung von Qualitäts-, Kennzeichnungs- und Dokumentationspflichten.

Für die Verwaltung entsteht Aufwand durch Lizenzierung, Marktüberwachung und Steuererhebung. Dieser Aufwand wird teilweise durch Steuereinnahmen kompensiert.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Artikel 1 schafft mit dem Konsumcannabisgesetz einen eigenständigen gesetzlichen Rahmen für den Umgang mit Cannabis zu Konsumzwecken. Durch die Einführung eines gesonderten Gesetzes wird der bisher ausschließlich strafrechtlich geprägte Umgang mit Cannabis durch ein kontrolliertes und reguliertes System ersetzt.

Das Gesetz verfolgt das Ziel, volljährigen Personen einen verantwortungsvollen und rechtssicheren Zugang zu Cannabis zu ermöglichen und gleichzeitig den Jugend-, Gesundheits- und Verbraucherschutz zu stärken. Durch verbindliche Vorschriften zu Besitz, Eigenanbau, Vertrieb, Qualitätskontrolle und Besteuerung wird ein rechtlicher Rahmen geschaffen, der den illegalen Markt zurückdrängen und staatliche Kontrolle ermöglichen soll.

Zu § 1

Es wird die für die Anwendung des Gesetzes erforderlichen Begriffsbestimmung vorgelegt. Dabei legt die Definition von Cannabis den sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes fest und stellt sicher, dass sämtliche psychoaktiven Cannabisprodukte den Regelungen dieses Gesetzes unterfallen. Die Definition des Konsums dient der Klarstellung und verhindert Auslegungsschwierigkeiten hinsichtlich der erfassten Handlungen.

Zu § 2

Es wird die grundlegende Legalisierungsnorm des Gesetzes geschaffen. Volljährige Personen wird der Besitz und Konsum von Cannabis im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben erlaubt. Die Besitzgrenzen gewährleisten einerseits die Möglichkeit des Eigenkonsums und verhindern andererseits die Bildung nicht kontrollierter Handelsstrukturen. Die gesonderte Berücksichtigung von Cannabis aus zulässigem Eigenanbau trägt dem Umstand Rechnung, dass frisch geerntetes Cannabis aufgrund seines Wassergehalts deutlich schwerer ist als konsumfähiges getrocknetes Cannabis und daher nicht unmittelbar mit den zulässigen Besitzmengen vergleichbar ist.

Zu § 3

Es wird der private Anbau von Cannabis durch volljährige Personen zum Eigenkonsum ermöglicht. Dadurch wird die Eigenversorgung Volljähriger ermöglicht, ohne dass diese auf den illegalen Markt angewiesen sind. Die Begrenzung der Pflanzenanzahl dient dazu, eine private Versorgung zu ermöglichen und gleichzeitig eine Umgehung des regulierten Vertriebs durch gewerblichen Anbau zu verhindern.

Die Verpflichtung zur Sicherung der Pflanzen vor dem Zugriff Minderjähriger gewährleistet den Jugendschutz und stellt sicher, dass Eigenanbau nur unter verantwortungsvollen Bedingungen erfolgt.

Zu § 4

Es werden die Voraussetzungen für die legale Abgabe von Cannabisprodukten geregelt. Durch verbindliche Anforderungen an Kennzeichnung, Zusammensetzung und Qualität wird ein hohes Verbraucherschutzniveau gewährleistet. Die Pflicht zur Angabe von Herkunft, Wirkstoffgehalt und weiteren Produktinformationen ermöglicht Verbraucherinnen und Verbrauchern eine informierte Kurzbeschreibung. Die vorgeschriebenen Qualitätskontrollen sollen insbesondere gesundheitsgefährdende Verunreinigungen ausschließen und einen wesentlichen Unterschied zum unkontrollierten Schwarzmarkt schaffen.

Zu § 5

Es wird die rechtliche Grundlage für die Erteilung von Cannabislizenzen geschaffen. Die Erteilung einer behördlichen Lizenz stellt dabei sicher, dass Cannabis ausschließlich durch zuverlässige und geeignete Betreiber ausgegeben wird. Die gesetzlich festgelegten Voraussetzungen dienen insbesondere dem Jugend-, Verbraucher- und Gesundheitsschutz. Die Möglichkeit des Widerrufs gewährleistet, dass bei Verstößen gegen die gesetzlichen Anforderungen wirksam eingeschritten werden kann.

Zu § 6

Es werden die örtlichen Beschränkungen des Cannabiskonsums geregelt. Das Konsumverbot im Umfeld von Schulen, Kindertagesstätten sowie weiteren Einrichtungen, die überwiegend von Minderjährigen genutzt werden, dient dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor dem Konsum psychoaktiven Substanzen im öffentlichen Raum. Gleichzeitig bleibt der Konsum für Volljährige außerhalb dieser Schutzbereiche grundsätzlich zulässig. Den Ländern wird die Möglichkeit eingeräumt, bei Bedarf weitergehende Regelungen für den öffentlichen Konsum zu treffen.

Zu § 7

Es wird der Schutz Minderjähriger in den Mittelpunkt des Gesetzes gestellt. Die Abgabe oder Weitergabe von Cannabis an Minderjährige bleibt ausnahmslos verboten. Gleichzeitig wird der Bund verpflichtet, Maßnahmen der Prävention, Aufklärung und Suchthilfe zu fördern. Die Legalisierung soll nicht zu einer Verharmlosung des Cannabiskonsums führen, sondern durch sachliche Informationen einen verantwortungsbewussten Umgang fördern.

Zu § 8

Es wird eine besondere Verbrauchssteuer auf Cannabisprodukte eingeführt. Die Cannabissteuer dient einerseits der Beteiligung des Konsums an den durch Regulierung entstehenden staatlichen Aufwendungen und schafft andererseits Einnahmen zur Finanzierung von Präventions-, Beratungs-, sowie Suchthilfeangeboten. Die Staffelung der Steuer nach dem THC-Gehalt berücksichtigt den unterschiedlichen Wirkstoffgehalt der Produkte. Die Übertragung der Steuererhebung auf die Zollverwaltung gewährleistet eine effiziente Durchführung, da diese bereits über Erfahrung bei der Erhebung anderer Verbrauchsteuern verfügt.

Zu § 9

Die Vorschrift enthält die erforderlichen Sanktionen zur Durchsetzung des Gesetzes. Ordnungswidrigkeiten erfassen weniger schwerwiegende Verstöße gegen das Sicherheits-, Dokumentations- oder Konsumvorschriften und ermöglichen eine angemessene Ahndung durch Geldbußen. Strafrechtliche Sanktionen bleiben auf besonders gravierende Verstöße beschränkt, insbesondere den unerlaubten gewerbsmäßigen Handel, die Abgabe von Cannabis an Minderjährige oder andere erhebliche Verstöße gegen die Staatliche Marktordnung. Damit wird dem Grundsatz Rechnung getragen, das Strafrecht nur als letztes Mittel einzusetzen.

Zu § 10

§ 10 beschränkt die Werbung für Cannabisprodukte nach dem Vorbild vergleichbarer Vorschriften des Tabakrechts. Ziel der Regelung ist es, insbesondere Minderjährige vor werblicher Beeinflussung zu schützen und eine Verharmlosung des Cannabiskonsums zu verhindern. Werbung bleibt in engen Grenzen zulässig, soweit sie sich ausschließlich an Volljährige richtet und keine gesundheitsbezogenen oder verharmlosenden Aussagen enthält. Die Pflicht zu gesundheitlichen Warnhinweisen stärkt den Verbraucherschutz und gewährleistet eine sachgerechte Information über mögliche Risiken des Konsums.

Zu Artikel 2

Durch die Herausnahme von Cannabis aus den entsprechenden Verbotsregelungen wird sichergestellt, dass Handlungen, die nach dem Konsumcannabisgesetz zulässig sind, nicht weiterhin strafrechtlich verfolgt werden. Ziel der Änderungen ist es, Überschneidungen zwischen dem Betäubungsmittelgesetz und dem Konsumcannabisgesetz zu vermeiden. Handlungen, die nach dem Konsumcannabisgesetz ausdrücklich zulässig sind, unterfallen künftig nicht mehr den Strafvorschriften des Betäubungsmittelgesetzes für alle nicht durch dieses Gesetz erlaubten Handlungen sowie für sämtliche übrigen Betäubungsmittel uneingeschränkt anwendbar.

Zu Artikel 3

Das gestaffelte Inkrafttreten trägt dem Umstand Rechnung, dass vor der Aufnahme des legalen Vertriebs zunächst die erforderlichen Verwaltungsstrukturen geschaffen, Lizenzen erteilt, Rechtsverordnungen erlassen und Kontrollmechanismen eingerichtet werden müssen. Hierdurch wird ein geordneter Übergang von der bisherigen Rechtslage zu dem neuen Regulierungssystem gewährleistet.